



Gemeinde Saal a.d.Donau

Niederschrift über die öffentlichen Tagesordnungspunkte der Sitzung des Finanzausschusses

Sitzungsdatum:	Mittwoch, 26.06.2024
Beginn:	18:30 Uhr
Ende	21:20 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Nerb, Christian

Ausschussmitglieder

Czech, Werner
Dietz, Walter
Petersen, Svea
Plank, Karin
Schlachtmeier, Johannes

Stellvertreter

Überrigler, Burghardt

Schriftführer

Roithmayer, Stefan
Zeitler, Tobias

Abwesende und entschuldigte Personen:

Ausschussmitglieder

Puntus, Robert

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Vollzug von Gemeinderatsbeschlüssen
2. Grundsatzentscheidung über den Erlass einer Hebesatzsatzung für das Kalenderjahr 2025;
Vorabinformationen zur geplanten Grundsteuerreform
Vorlage: 01/Kä/139/2024
3. Inflationsbedingte Anpassungen bestimmter Gebührensätze in der Gemeinde Saal
a.d.Donau; namentlich Kindergartengebühren, Hundesteuer, Friedhofsgebühren und
Freibadgebühren
Vorlage: 01/Kä/134/2024
4. Verwaltungskostenbeitrag für Kindergarten Saal
Vorlage: 01/Kä/137/2024
5. Bilanz der Trinkwasserversorgung Saal a.d.Donau für das Jahr 2022
Vorlage: 01/Kä/135/2024
6. Bilanz der Trinkwasserversorgung Saal a.d.Donau für das Jahr 2023
Vorlage: 01/Kä/136/2024
7. Mitteilungen und Anfragen

Erster Bürgermeister Christian Nerb eröffnet um 18:30 Uhr die Sitzung des Finanzausschusses, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung des Finanzausschusses fest.

Gegen die Tagesordnung liegen keine Einwendungen vor.

Die Niederschrift über die vorangegangene Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Gemeinderatsmitglieder aus.

Ansonsten liegen gegen die Niederschrift vom 21.02.2024 keine Einwendungen vor, sodass diese als genehmigt gilt.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Vollzug von Gemeinderatsbeschlüssen

- keine -

2. Grundsatzentscheidung über den Erlass einer Hebesatzsatzung für das Kalenderjahr 2025; Vorabinformationen zur geplanten Grundsteuerreform

Sachverhalt:

Wie dem Gremium hinlänglich bekannt sein dürfte, tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2025 das bisherige Grundsteuergesetz des Bundes (GrStG) außer Kraft und dafür das neue Bayer. Grundsteuergesetz (BayGrStG) in Kraft; die sog. Grundsteuerreform.

Durch diese Grundsteuerreform ergibt sich bereits jetzt die Situation, dass der Finanzausschuss weitreichende Entscheidungen hinsichtlich des weiteren Vorgehens der Gemeinde in Bezug auf diese Thematik treffen muss, um der Verwaltung die Weiterarbeit zu ermöglichen, auch wenn die bisherige Kenntnislage nach wie vor sehr gering ist.

Zuvörderst hat der Finanzausschuss zu entscheiden, ob dem Gemeinderat eine Hebesatzsatzung für das Jahr 2025 beschlussreif auszuarbeiten und vorzulegen ist; und wenn ja, wie diese Hebesatzsatzung beschaffen sein soll.

Normalerweise legt der Gemeinderat im Rahmen der Haushaltssatzung die Grundsteuerhebesätze rückwirkend zum Jahresbeginn fest. Solange die Haushaltssatzung in einem Kalenderjahr noch nicht erlassen ist, gelten vorläufig die Hebesätze des Vorjahres.

Nach dem Webinar der Bayerischer Gemeindetag Kommunal-GmbH „Aktuelle Informationen zur Grundsteuerreform“ (OS 2436) vom 05.06.2024 ist dieses Vorgehen in 2025 jedoch nicht möglich. Es muss separat ein neuer Hebesatz festgesetzt werden, denn durch die Gesetzesänderung treten die Hebesätze mit Wirkung zum 01. Januar 2025 in der bisherigen Form automatisch außer Kraft, sodass die Gemeinde Saal a.d.Donau bis zum Erlass der Haushaltssatzung 2025 in 2025 über keine Grundsteuerhebesätze verfügt.

Grundsätzlich sollte ein neuer Grundsteuerhebesatz zwar einfach durch Dreisatz bestimmbar sein, die Wirklichkeit ist jedoch deutlich komplizierter:

- Es liegen noch nicht alle Messbescheide vor.
- Fraglich ist, wie korrekt die Messbescheide sind.
- Auswirkungen der Erlassvorschrift in Art. 8 BayGrStG sind schwer abzuschätzen.
- Auswirkungen der besonderen Hebesätze nach Art. 5 BayGrStG sind schwer abzuschätzen.

Nach Art. 5 BayGrStG kann die Gemeinde ermäßigte Hebesätze auf den jeweiligen Anteil des Grundsteuermessbetrags in den Fällen des

- Art. 4 Abs. 2 BayGrStG (Wohnflächen im Zusammenhang mit land- und forstwirtschaftlichem Betrieb)
- Art. 4 Abs. 3 BayGrStG (Gebäudeflächen)
- Art. 4 Abs. 4 BayGrStG (Wohnflächen Bindung sozialer Wohnungsbau staatl., kommunal oder Art. 15 Abs. 4 GrStG)

festsetzen. Die Option für die im Art. 4 Abs. 2, 3, 5 BayGrStG genannten Fälle, zusätzliche Ermäßigungen des Hebesatzes zu ermöglichen, wurde durch den Bayer. Gemeindetag abgelehnt. Die Sondersituation von Baudenkmälern, Wohnflächen im Zusammenhang mit Land und Forstwirtschaft oder Sozialen Wohnungsbau wird per Gesetz bereits ausreichend berücksichtigt. Es sind keine Gründe für zusätzliche Privilegierung erkennbar. Wenn die bisherigen Einnahmen mindestens wieder erreicht werden sollen, müssen für jede zusätzliche Ermäßigung andere stärker belastet werden. Es besteht die Gefahr nicht enden wollender politischer Diskussionen ohne zu einer von aller akzeptierten Lösung zu kommen. Wenn Gemeinden von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, setzt dies die Benchmark für alle anderen.

Weitere ungelöste Problematiken ergeben sich durch die Äquivalenzzahlen des Art. 3 BayGrStG:

- Der Wunsch der Gemeinden war, dass diese in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden überprüft und höher festgelegt werden sollten. Dies konnte so nicht realisiert werden!
- Frage: Äquivalenzzahlen in der Tendenz zu niedrig?
- Wie viele Gemeinden müssen 2024 Hebesätze anheben, um zu gleichen Einnahmen zu kommen?
- Wie viele Gemeinden können 2024 Hebesätze verringern, um zu gleichen Einnahmen zu kommen?
- Wird es Verwerfungen (groß klein, Stadt, Land....) geben?

Gleiches gilt im Hinblick auf den Nivellierungshebesatz:

- Wird es in Zukunft noch einen Nivellierungshebesatz geben?
- Wenn ja, wie hoch wird er sein (einheitlich, größenklassenbezogen)?
- Wird ein anderes Kriterium bei der Berechnung der Steuerkraft eingeführt?

Die Gemeinde kann nach dem neuen Art. 8 BayGrStG „Erweiterter Erlass“ Ansprüche aus dem Grundsteuergesetz erlassen, soweit nach dem durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Systemwechsel nach Lage des einzelnen Falles eine unangemessen hohe Steuerbelastung eintritt. Ein solcher Fall kann insbesondere vorliegen

- wenn die Lage erheblich von den in der Gemeinde ortsüblichen Verhältnissen abweicht (Hanggrundstücke?)
- wenn die Gesamtnutzungsdauer des Gebäudes überschritten ist (in der Regel älter als 50,60..... Jahre?)
- bei einer Übergröße des nicht zu Wohnzwecken genutzten Gebäudes, sofern dieses eine einfache Ausstattung aufweist und entweder einen Hallenteil beinhaltet oder auf Dauer nicht genutzt wird.

Art. 8 BayGrStG in der derzeitigen Fassung wurde vom Bayer. Gemeindetag abgelehnt und ist aus seiner Sicht in der Praxis so nicht nachvollziehbar, da er den Vollzug verkompliziert und erschwert.

All diese Unwägbarkeiten hätte der Gemeinderat aber bei dem Erlass einer Hebesatzsatzung in 2024 schon zu würdigen. Hinzu treten ganz praktische Probleme, welche anhand des nachfolgenden Hebesatzsatzungsmusters erläutert werden sollen:

*Satzung
über die Festsetzung der Hebesätze bei den Realsteuern (Hebesatzsatzung)
der Gemeinde ...
(Landkreis)*

Aufgrund Art. 25 Abs. 1 und 2 Bayer. Grundsteuergesetz und § 16 Abs. 1 und 2 Gewerbesteuergesetz i. V. m. Art. 22 Abs. 2 und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400) und Art. 18 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde ... folgende Hebesatzsatzung:

§ 1
Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern für das Jahr 2025 werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (A) ... v. H.
 - b. für die Grundstücke (B) ... v. H.
2. Gewerbesteuer ... v. H.

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Die Satzung setzt nämlich unwiderruflich auch den Gewerbesteuerhebesatz für das kommende Jahr fest. Dies ist problematisch. Normalerweise kann mit der Festsetzung der Hebesätze mit Inkrafttreten der Haushaltssatzung ein Haushaltsausgleich notfalls immer noch mit einer Anhebung der Hebesätze (insbesondere der Gewerbesteuer) realisiert werden. Erlässt die Gemeinde Saal a.d.Donau bereits im Voraus eine Hebesatzsatzung, dann verliert sie diese Möglichkeit. In Zeiten steigender kommunaler Sozialausgaben und Kreisumlagen erscheint dies äußerst fragwürdig.

Erlässt die Gemeinde jedoch keine Hebesatzsatzung, dann kann sie vor Erlass der Haushaltssatzung 2025 in 2025 keine Grundsteuer einheben. Die Gemeinde würde kein Geld direkt verlieren. Allerdings müssten die Bürger – wenn die Haushaltssatzung wie üblich Mitte des Jahres beschlossen wird – an den beiden ersten Steuerterminen am 15.02. und 15.05.2025 keine Grundsteuerraten bezahlen nur um diese dann am 15.08. „nachbezahlen“ zu müssen. Gleichzeitig bestünde das Risiko, dass, wenn der Haushalt nicht bis zum 30.06.2025 beschlossen wird, die Grundsteuer für das Jahr 2025 komplett verloren geht.

Es ist nun am Finanzausschuss zu entscheiden:

- A) Keine Hebesatzsatzung machen: Risiko des Totalverlusts der Grundsteuer (ca. 700.000 €) in 2025 bei Nicht-Erlass der Haushaltssatzung vor dem 30.06.2025. Die ersten beiden Abschlagszahlungen für den Bürger „in Vorleistung gehen“ (350.000 €; ggfs. Zinsverluste). Bürger müssen im August 3 Raten zahlen.
- B) Hebesatzsatzung vorbereiten: Keinerlei belastbare Zahlen – Man kann nicht sagen wie hoch das Grundsteueraufkommen dann tatsächlich sein wird. Risiko für die Gemeinde keinen genehmigungsfähigen Haushalt zu schaffen, wenn sich die vorgetragene Gewerbesteuer als zu gering erweist.

Diskussion

Kämmerer Stefan Roithmayer erklärt, dass derzeit erst ca. 40 % der Messbescheide bei der Gemeinde eingegangen sind, nicht 90 % wie vom BayGT behauptet.

Der Erste Bürgermeister schlägt vor, bis zum Herbst abzuwarten, wie viele Bescheide bis dahin eingegangen sind und dann zu entscheiden, welche der beiden Varianten man wählt.

Der Kämmerer weist darauf hin, dass durch den sog. Nivellierungshebesatz alle Realsteuereinnahmen bis zu einem Hebesatz von 310 v. H. dem Kreisumlagehebesatz unterliegen.

Das Gremium kommt überein, das Thema bis in den Herbst zu vertagen und bei bis dahin besserer Informationslage erneut zu behandeln.

Beschluss:

Die Verwaltung soll keine Hebesatzsatzung für 2025 vorbereiten.

Zurückgestellt

Anwesend 7

3. Inflationsbedingte Anpassungen bestimmter Gebührensätze in der Gemeinde Saal a.d.Donau; namentlich Kindergartengebühren, Hundesteuer, Friedhofsgebühren und Freibadgebühren

Sachverhalt:

1. Kindergartengebühren

a) Betreuungsgebühren

In den nächsten Haushaltsjahren wird beim gemeindlichen Kindergarten in Saal a.d.Donau (ohne Bereitstellung Essen im Kindergarten) mit einem jährlichen Defizit von 1,0 bis 1,2 Mio. € gerechnet. Insgesamt belaufen sich die Betriebskosten auf 1,8 bis 2,0 Mio. €. Nennenswerte Einnahmen sind die staatliche Betriebskostenförderung (inkl. 100 €-Zuschuss zu den KiTa-Gebühren je Kind) i.H.v. ca. 0,6 Mio. € und Gastkinderbeiträge von den Herkunftsgemeinden gemeindefremder Kinder, welche den Kindergarten besuchen i.H.v. ca. 126 T€. Die von den Eltern zu tragenden Gebühren kommen lediglich bei den Kindern, welche über 6 Stunden betreut werden zum Tragen und betragen wahlweise zwischen 10 und 40 €/Monat. Insgesamt betragen die Einnahmen durch Elterngebühren im Kindergarten Saal a.d.Donau seit 3 Jahren lediglich ca. 10T€ pro Jahr. Damit leisten die Eltern einen Beitrag von lediglich knapp 1% des von der Gemeinde zu tragendem Defizit. In Anbetracht einer immer schwieriger werdenden Haushaltslage wird es in das Ermessen des Gemeinderates gestellt, den Elternanteil zu erhöhen.

Nach der Rechtslage sollen die Eltern mit 33% an den Betriebskosten beteiligt werden. Da sich hierbei jedoch – insbesondere im Vergleich zu den Nachbarkommunen – völlig unangemessene Gebühren berechnen würden, sollen nachfolgend 3 Varianten vorgestellt werden, bei denen lediglich ein Prozentsatz des von der Gemeinde zu tragenden Defizits auf die Eltern umgelegt werden soll; namentlich 5, 10 und 15%. Bei der Kalkulation wurde zusätzlich auch ein Satz von 18% der im Kindergarten angefallenen Personalkosten für die verwaltungstechnische Betreuung durch das Rathaus berücksichtigt.

Hierdurch ergeben sich folgende Gebührensätze (bitte beachten, dass die Eltern stets 100 €/Monat weniger zahlen müssen als im Gebührensatz angegeben – Staatlicher Beitragszuschuss):

Bisher

<u>Über 3-jährige - Betreuungszeit</u>	<u>Euro</u>
Bis 6 Stunden	100,00
Bis 7 Stunde	110,00
Bis 8 Stunden	120,00
Bis 9 Stunden	130,00
Mehr als 9 Stunden	140,00

<u>Unter 3-jährige - Betreuungszeit</u>	<u>Euro</u>
Bis 6 Stunden	110,00
Bis 7 Stunde	125,00
Bis 8 Stunden	140,00
Bis 9 Stunden	155,00
Mehr als 9 Stunden	170,00

<u>Inanspruchnahme Frühdienst</u>	10,00
<i>Betreuung schon zwischen 7.00 und 7.30</i>	

Uhr möglich

Bei Kostendeckung von 5% über Elterngebühren zu erhebende Gebühren:

<u>Über 3-jährige - Betreuungszeit</u>	<u>Euro</u>
Bis 6 Stunden	134,00
Bis 7 Stunde	140,00
Bis 8 Stunden	145,00
Bis 9 Stunden	151,00
Mehr als 9 Stunden	157,00

<u>Unter 3-jährige - Betreuungszeit</u>	<u>Euro</u>
Bis 6 Stunden	147,00
Bis 7 Stunde	154,00
Bis 8 Stunden	162,00
Bis 9 Stunden	170,00
Mehr als 9 Stunden	178,00

<u>Inanspruchnahme Frühdienst</u>	13,00
<i>Betreuung schon zwischen 7.00 und 7.30</i>	
<i>Uhr möglich</i>	

Bei Kostendeckung von 10% über Elterngebühren zu erhebende Gebühren:

<u>Über 3-jährige - Betreuungszeit</u>	<u>Euro</u>
Bis 6 Stunden	168,00
Bis 7 Stunde	180,00
Bis 8 Stunden	191,00
Bis 9 Stunden	202,00
Mehr als 9 Stunden	213,00

<u>Unter 3-jährige - Betreuungszeit</u>	<u>Euro</u>
Bis 6 Stunden	183,00
Bis 7 Stunde	197,00
Bis 8 Stunden	211,00
Bis 9 Stunden	225,00
Mehr als 9 Stunden	239,00

<u>Inanspruchnahme Frühdienst</u>	16,00
<i>Betreuung schon zwischen 7.00 und 7.30</i>	
<i>Uhr möglich</i>	

Bei Kostendeckung von 15% über Elterngebühren zu erhebende Gebühren:

<u>Über 3-jährige - Betreuungszeit</u>	<u>Euro</u>
Bis 6 Stunden	202,00
Bis 7 Stunde	219,00
Bis 8 Stunden	236,00
Bis 9 Stunden	253,00
Mehr als 9 Stunden	270,00

<u>Unter 3-jährige - Betreuungszeit</u>	<u>Euro</u>
Bis 6 Stunden	220,00
Bis 7 Stunde	240,00
Bis 8 Stunden	260,00
Bis 9 Stunden	280,00
Mehr als 9 Stunden	300,00

16,00

Inanspruchnahme Frühdienst

*Betreuung schon zwischen 7.00 und 7.30
Uhr möglich*

b) Geschwisterermäßigung

Überdies wird empfohlen, die Geschwisterermäßigung nach § 7 der aktuellen Gebührensatzung ersatzlos zu streichen. Dies ist z.B. auch bereits in der Gemeinde Teugn geschehen. Hiernach werden die Gebühren für zweitgeborene Kinder um 33% und für drittgeborene und jüngere Kinder um 66% reduziert. In Anbetracht des staatlichen Beitragszuschusses von 100 €/Kind und Monat ergibt sich damit eine faktische Beitragsfreiheit für diese Kinder auch bei längeren Buchungszeiten.

Beispiel:

Für ein über 3jähriges Kind betragen die Betreuungsgebühren bei einer täglichen Betreuungszeit von mehr als 9 Stunden 140 €/Monat. Für ein erstgeborenes Kind beträgt die von den Eltern zu tragende Gebühr nach Abzug des staatlichen Beitragskostenzuschusses 40 €/Monat. Bei einem zweitgeborenen Kind wird die Gebühr von 140 €/Monat um 33% auf 93,80 €/Monat reduziert. Da hier jedoch auch der staatliche Beitragszuschuss angerechnet wird, ist für das zweitgeborene Kind die Ganztagsbetreuung defacto kostenlos, von drittgeborenen und jüngeren Kindern ganz zu schweigen.

Zur Vermeidung übermäßiger Buchungszeiten sollte ein völlig kostenloser Kindergartenbesuch jedoch vermieden werden.

Eine Satzungsformulierung, welche nur den tatsächlich von den Eltern zu tragenden monatlichen Gebührensatz reduziert, ist nicht verfassungskonform (der Staat würde als Beitragszahler mit seinen 100 € gegenüber den Eltern ungerechtfertigt benachteiligt).

c) Essensgebühren

Die Essengebühren müssen 100% der Kosten für das Essen und der Personalkosten für die Küchenhilfen betragen. Aufgrund von Lohnkostensteigerungen und Preiserhöhungen des Essenslieferanten müssen die Gebühren um 3€/Monat für jedes wöchentlich gebuchte Essen angehoben werden.

Hierdurch ergeben sich folgende neue Gebührensätze:

Bisher:

Essensgebühren

1 Essen pro Woche	15,00
2 Essen pro Woche	30,00
3 Essen pro Woche	45,00
4 Essen pro Woche	60,00
5 Essen pro Woche	75,00

Neu:

Essensgebühren

1 Essen pro Woche	18,00
2 Essen pro Woche	36,00
3 Essen pro Woche	54,00
4 Essen pro Woche	72,00
5 Essen pro Woche	90,00

2. Hundesteuer

Die aktuellen jährlichen Hundesteuereinnahmen der Gemeinde belaufen sich auf **23.540 €** (Ergebnis 2023; entspricht knapp 400 Hunden).

Dem stehen Ausgaben i.H.v **38.580 €** gegenüber (Auswertung gemäß Prüfer BKPV gesammelt im UA 7200). Hierin enthalten sind Kosten für Hundemarken, Hundekotbeutel, Hundetoiletten, die verwaltungsmäßige Abwicklung der Hundesteuer im Rathaus, anteilige Fahrzeughaltungskosten für das Bauhoffahrzeug, welche zum Einsammeln der Hundekotbeutel genutzt wird und Bauhofmitarbeiterlohnkosten. Es sammelt nämlich wöchentlich jeden Freitag ein 2-Mann-Trupp die ganzen Hundekotbeutel in den Hundetoiletten im ganzen Gemeindegebiet ein. Eine Bauhofmitarbeiterarbeitsstunde kostet mit allen Nebenkosten mittlerweile auch ca. 70,00 € (gemäß Abrechnung 2023).

Wollte man die entstandenen Kosten zu 100% über die Hundesteuer decken, würde sich bei knapp 400 Hunden im Gemeindegebiet ein Hundesteuersatz von 98,33 €/Hund und Jahr ergeben.

Gerundet betrüge in diesem Fall der **Hundesteuersatz damit 100 €/Hund und Jahr.**

Es ist eine politische Entscheidung des Gemeinderates, wie viele % der durch Hundehaltung für die Gemeinde verursachten Kosten er auf die Hundehalter umlegen will und welchen Anteil er der Allgemeinheit belässt. Der bayernweite Schnitt der Hundesteuer beträgt 100 €/Hund und Jahr. Im Landkreis Kelheim gehört die Gemeinde Saal a.d.Donau zusammen mit der Stadt Kelheim bereits jetzt mit einem Satz von 60 € zu den teuersten Kommunen. Manche Kommunen im Landkreis Kelheim (z.B. Teugn und Abensberg) erheben gar keine Hundesteuer.

3. Friedhofsgebühren

Bei den Friedhofsgebühren muss wegen geplanter größerer Investitionsmaßnahmen (Umgestaltung Friedhofsfläche, Beschallungsanlage, Friedwald, Vordach Leichenhaus, etc.) eine KAG-konforme Berechnung zunächst zurückgestellt werden. Um aber kein zu großes Defizit auflaufen zu lassen, empfiehlt es sich, die Gebührensätze zumindest der Inflation anzupassen. Es wäre zu überlegen, ob man nicht 4 Jahre nach der jetzigen Erhöhung die Friedhofsgebühren extern KAG-konform berechnen lässt.

Da zum 01.01.2025 angedacht ist, vom Erfüllungsgehilfen-Modell wieder zum Zulassungsmodell zurückzukehren, sind die Bestattungsgebühren in § 5 ersatzlos zu streichen.

Die Grabnutzungsgebühren (§ 4) sollen aus politischen Gründen unverändert bleiben, weil diese in den letzten Jahren bereits deutlich nach oben angepasst wurden.

Für die dann einzig anzupassenden „sonstigen Gebühren“ nach § 6 ergäben sich bei einer inflationsbedingten Anpassung folgende Werte. Die Inflation in den letzten Jahre 2021 bis 2025 betrug 24,06% (Quelle: <https://www.finanzen.net/konjunktur/inflationsrechner>).

Gebühr	Bisher	Neu (auf volle € gerundet)
Entfernung Grabmal	300,00 €	380,00 €
Leichenhausbenutzung	70,00 €	90,00 €
Benutzung Kühlung	10,00 €	13,00 €
Verwaltungsgebühr	45,00 €	57,00 €

4. Freibadgebühren

Aktuell wird im Freibad eine größere Sanierungsmaßnahme durchgeführt. Die Kosten der diesbezüglichen Abschreibungen werden das Betriebsergebnis des Freibades in den Folgejahren erheblich belasten, können aber zum jetzigen Zeitpunkt lediglich antizipiert werden. Zur Vermeidung eines allzu großen Defizits durch Nicht-Anpassung in der Zwischenzeit wird empfohlen, die Gebühren der Inflation anzupassen (vgl. Friedhofsgebühren). Bei einer Inflation von 24,06% über die vollen Kalenderjahre 2022, 2023 und 2024 ergäben sich folgende neue Gebührensätze für das Freibad:

Gebühr	Alt (€)	Neu (€)
<u>Dauerkarten</u>		
Erwachsener	55,00	70,00
Erwachsener mit mind. 50% GdB	38,50	48,50
Kinder	27,50	34,50
Kinder mit mind. 50% GdB	22,00	28,00
Familie	110,00	140,00
Alleinerziehende	55,00	70,00
<u>Ersatzkartengebühr</u>	5,50	7,00
<u>Zehnerkarte (3 freie extra-Eintritte)</u>	35,00	45,00
<u>Einzeleintritt</u>	3,50	4,50

Beschluss:

1. Die Verwaltung wird beauftragt für die nachfolgend genannten Gebühren-/Steueranpassungen Änderungssatzungen beschlussreif zu erarbeiten und dem Gemeinderat vorzulegen. Dem Gemeinderat wird sogleich empfohlen die entsprechenden Änderungssatzungen zu beschließen.

Einstimmig beschlossen
Ja 7 Nein 0 Anwesend 7

2. Kindergartengebührensatzung

1. Für den Besuch des Kindergartens beträgt die monatliche Gebühr pro Kind im Alter von über 3 Jahren für eine Buchungszeit von täglich
 - a) bis zu 4 Stunden 110,00 €
 - b) 4 – 5 Stunden 120,00 €
 - c) 5 – 6 Stunden 135,00 €
 - d) 6 – 7 Stunden 150,00 €
 - e) 7 – 8 Stunden 165,00 €
 - f) 8 – 9 Stunden 180,00 €
 - g) mehr als 9 Stunden 195,00 €
2. Für den Besuch des Kindergartens beträgt die monatliche Gebühr pro Kind im Alter von weniger als 3 Jahren für eine Buchungszeit von täglich
 - a) bis zu 4 Stunden 120,00 €
 - b) 4 – 5 Stunden 135,00 €
 - c) 5 – 6 Stunden 150,00 €
 - d) 6 – 7 Stunden 165,00 €
 - e) 7 – 8 Stunden 180,00 €
 - f) 8 – 9 Stunden 195,00 €
 - g) mehr als 9 Stunden 210,00 €
3. Für die Inanspruchnahme des Zusatzangebots ‚Frühdienst‘ von 7.00 Uhr bis 7.30 Uhr beträgt die zusätzliche monatliche Gebühr 15 €.“
4. Die monatliche Gebühr ist entsprechend den wöchentlichen Essensbuchungen gestaffelt. Sie beträgt für
 - a) a) ein Essen pro Woche 18,00 €
 - b) b) zwei Essen pro Woche 36,00 €
 - c) c) drei Essen pro Woche 54,00 €
 - d) d) vier Essen pro Woche 72,00 €
 - e) e) fünf Essen pro Woche 90,00 €
5. Die Geschwisterermäßigungen in § 7 der Kindergartengebührensatzung werden ersatzlos gestrichen.
6. Inkrafttreten zum 01.09.2024

Einstimmig beschlossen
Ja 7 Nein 0 Anwesend 7

3. Hundesteuersatzung

Erhöhung des einfachen Hundesteuersatzes auf 100 €/Hund.
Inkrafttreten zum 01.01.2025

Mehrheitlich beschlossen
Ja 6 Nein 1 Anwesend 7

4. Friedhofsgebührensatzung

Entfernung Grabmal	400,00 €
Leichenhausbenutzung	100,00 €
Benutzung Kühlung	15,00 €
Verwaltungsgebühr	60,00 €

Inkrafttreten zum 01.01.2025

Einstimmig beschlossen
Ja 7 Nein 0 Anwesend 7

5. Freibadgegebührensatzung

<u>Dauerkarten</u>	
Erwachsener	70,00 €
Erwachsener mit mind. 50% GdB	50,00 €
Kinder	35,00 €
Kinder mit mind. 50% GdB	30,00 €
Familie	140,00 €
Alleinerziehende	70,00 €
Ersatzkartengebühr	10,00 €
Zehnerkarte (3 freie extra-Eintritte)	45,00 €
Einzeleintritt	4,50 €

Inkrafttreten zum 01.01.2025

Einstimmig beschlossen
Ja 7 Nein 0 Anwesend 7

Mehrere Beschlüsse
Anwesend 7

GRM Petersen verlässt den Sitzungssaal.

4. Verwaltungskostenbeitrag für Kindergarten Saal

Sachverhalt:

Vom BKPV wurde in der letzten überörtlichen Organisations- und Rechnungsprüfung insbesondere beanstandet, dass die Gebührenkalkulationen der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau nach gesetzlichen Maßstäben gewisse Mängel aufweisen.

Ein hauptsächlicher Mangel wurde darin erkannt, dass die zentral anfallenden Personalkosten nicht sachgerecht auf die entsprechenden gebührenrechnenden Einrichtungen mit einem

Gesamtjahresumsatz von mehr als 1 Mio. € im Verwaltungshaushalt umgelegt und sodann an die Gebührenzahler weitergegeben wurden.

Im Endeffekt handelt es sich hierbei insbesondere um die Rathaus- und Bauhofleistungen, welche für Kindergarten, Schule, Wasserwerk usw. erbracht werden aber bisher nicht an diese Einrichtungen verrechnet wurden.

In den letzten Jahren wurde diese Beanstandung Stück für Stück umgesetzt. So leistet die Gemeinde Saal a.d.Donau Verwaltungskostenbeiträge an die Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau für ihren Bauhof (ca. 225 T€ in 2024), ihr Wasserwerk (ca. 150 T€ in 2024) und ihren Friedhof (Verwaltungskostenbeitrag auf den Bescheiden ca. 3,5 T€ in 2023). Die Gemeinde Teugn tut dasselbe für ihren Bauhof (ca. 30 T€ in 2024). Der Schulverband Saal a.d.Donau beteiligt sich für seine gesamte Verwaltung ebenso (ca. 285 T€ in 2024).

Abschließend müsste für beide Kommunen eine Regelung für den Verwaltungskostenbeitrag der beiden Kindergärten gefunden werden. Beide Einrichtungen (Fröhliche Heide in Saal und Taka-Tuka-Land in Teugn) haben jährliche Gesamtumsätze von deutlich mehr als 1 Mio. € im Verwaltungshaushalt (Saal in 2024 ca. 1,8 Mio. € - Teugn in 2024 ca. 1,1 Mio. €).

Hierbei ergäbe sich bei einem pauschalen Verwaltungskostenbeitrag i.H.v. 18% der Personalkosten der beiden Einrichtungen in 2025 ein Verwaltungskostenbeitrag über ca. 160 T€ für Teugn und ca. 250 T€ für Saal ergeben. Bei einer entsprechenden Umlegung über die VG-Umlage ergäben sich andere Beträge (Saal ca. 310 T€ und Teugn ca. 100 T€). Sodass sich eine Verschlechterung für Teugn von ca. 60 T€ pro Jahr ergäbe. Hierbei muss aber darauf hingewiesen werden, dass die Verteilung der Verwaltungskostenbeiträge bei den Bauhöfen ca. 30 T€ p.a. zu Ungunsten von Saal ausfällt und die 150 T€/Jahr bzgl. Wasserwerk komplett zu Lasten der Gemeinde Saal gehen.

Der Verwaltungskostenbeitrag für den Bauhof Teugn hätte allerdings nicht gemacht werden müssen, da der Teugner Bauhof bei weitem nicht den Verwaltungshaushaltsjahresumsatz von 1 Mio. € aufweist. Hier hat man sich aber gerechtigkeitshalber entschieden beide Bauhöfe gleichermaßen umzulegen. Der Gemeinde Teugn wiederum ist anzulasten, dass sie im Gegensatz zur Gemeinde Saal ihren Friedhof nicht an den Verwaltungskosten beteiligt. Andererseits könnte die Gemeinde Teugn ins Feld führen, dass die Gemeinde Saal für ihr Freibad mit einem Gesamtverwaltungshaushaltsjahresumsatz von ca. 400 T€ keinen Verwaltungskostenbeitrag an die VG abführt.

Letztendlich muss zur Abarbeitung der BKPV-Beanstandung eine Verwaltungskostenbeitragsregelung für den Bauhof Saal, den Schulverband, das Wasserwerk Saal und die Kindergärten beider Kommunen getroffen werden. Alles andere ist Bestandteil politischer Diskussion. Die Entscheidung für die beiden Kindergärten steht noch aus.

Grundsätzlich soll eine einvernehmliche Einigung zwischen den Kommunen gefunden werden. Kommt diese nicht zustande ist in der VG-Versammlung ein einstimmiger Beschluss zu fassen (Art. 8 Abs. 1 Satz 3 VGemO). Kommt auch dieser nicht zustande wäre die Rechtsaufsicht am Landratsamt einzuschalten (Art. 110 ff. GO).

Politisch muss von beiden Kommunen beachtet werden, dass ein neuer Verwaltungskostenbeitrag „plötzlich“ das Betriebsergebnis der beiden Kindergärten entsprechend verschlechtert. D.h., dass anschließend eine diesbezügliche Anpassung bzw. Erhöhung der Kindergartengebühren wohl unumgänglich wäre.

Beschluss:

1. Vorbehaltlich eines gleichlautenden Beschlusses der Gemeinde Teugn empfiehlt der Finanzausschuss dem Gemeinderat zu beschließen, dass sich die Gemeinde Saal a.d.Donau mit pauschal 18% der jährlichen Personalkosten des Kindergartens „Fröhliche Heide“ in Saal

an dem zu deckenden Finanzbedarf der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau entsprechend beteiligt.

2. Sollte ein Einvernehmen mit der Gemeinde Teugn nicht zustande kommen, sollen Verhandlungen über einen möglichen Verwaltungskostenbeitrag des Freibades Saal aufgenommen werden, wobei der Gemeinde Teugn dann zur Bedingung gemacht wird, dass sie ihren Friedhof auch an den Verwaltungskosten beteiligt (ähnlich wie in Saal).
3. Der Finanzausschuss hat zeitnah eine Anpassung der Kindergartengebühren vorzubereiten.

Einstimmig beschlossen
Ja 6 Nein 0 Anwesend 6

GRM Petersen betritt den Sitzungssaal.

5. Bilanz der Trinkwasserversorgung Saal a.d.Donau für das Jahr 2022

Sachverhalt:

Die Gewinn- und Verlustrechnung weist für 2022 einen Jahresverlust von 127 T€ auf. Gegenüber dem Vorjahr hat sich das Ergebnis um rd. 23 T€ verbessert.

Die Einnahmen lagen aufgrund der Gebührenanpassungen über dem Vorjahr. Höhere Sanierungsaufwendungen, gestiegene Aufwendungen für Verwaltung und Bauhofmitarbeiter wirkten den Mehreinnahmen jedoch entgegen. Die Entwicklung der übrigen Erfolgsposten ist im Einzelnen aus dem Erfolgsvergleich ersichtlich.

Der spezifische Jahresfehlbetrag liegt bei 0,45 €/m³ (i.Vj. Fehlbetrag 0,54 €/m³).

Vom Steuer-/Wirtschaftsprüfer des BKPV wurde unter Zugrundelegung der im Verwaltungshaushalt gebuchten kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen eine Näherungsberechnung des kalkulatorischen Ergebnisses vorgenommen. Dabei setzte er voraus, dass diese Beträge zutreffend ermittelt wurden.

Danach wäre unter Zugrundelegung der gebuchten kalkulatorischen Beträge in 2022 ein Fehlbetrag nur für das Berichtsjahr von 0,47 €/m³ zu verzeichnen.

Der Verlustvortrag zum 01.01.2022 setzt sich folgendermaßen zusammen:

	€
Jahresverlust 1997	23.577,45
Jahresverlust 1998	26.785,38
Jahresverlust 1999	1.058,75
Jahresverlust 2000	47.522,20
Jahresverlust 2001	42.270,14
Jahresverlust 2002	29.861,09
Jahresgewinn 2003	-3.215,39
Jahresverlust 2004	42.166,43
Jahresverlust 2005	44.377,10
Jahresverlust 2006	7.335,75
Jahresverlust 2007	22.510,53
Jahresgewinn 2008	-15.551,15
Jahresverlust 2009	54.052,70
Jahresverlust 2010	34.752,96
Jahresgewinn 2011	-35.422,54
Jahresgewinn 2012	-38.398,93
Jahresverlust 2013	36.490,40
Jahresgewinn 2014	-4.964,14
Jahresgewinn 2015	-36.568,93

Jahresgewinn 2016	-13.423,47
Jahresverlust 2017	3.977,91
Jahresgewinn 2018	-29.333,16
Jahresgewinn 2019	-79.410,15
Jahresverlust 2020	111.472,21
Jahresverlust 2021	150.567,19

Verlustvortrag 01.01.2022 422.409,97

Beschluss:

1. Der Jahresabschluss 2022 wird mit einer Bilanzsumme von 3.069.499,03 € und einem Jahresverlust von 127.358,72 € festgestellt.
2. Die aufgelaufenen Jahresverluste werden über das Verrechnungskonto ausgeglichen.
3. Die Schulden bei der Gemeinde werden marktüblich verzinst.
4. Bei Erreichen des steuerlichen Mindestgewinns wird in Zukunft eine Konzessionsabgabe nach den Vorschriften des KAE an die Gemeinde abgeführt.

Einstimmig beschlossen
Ja 7 Nein 0 Anwesend 7

6. Bilanz der Trinkwasserversorgung Saal a.d.Donau für das Jahr 2023

Sachverhalt:

Die Gewinn- und Verlustrechnung weist für 2023 einen Jahresverlust von 95 T€ auf. Gegenüber dem Vorjahr hat sich das Ergebnis um rd. 32 T€ verbessert.

Die Einnahmen lagen ungefähr auf Vorjahresniveau. Geringere Sanierungsaufwendungen und im Vorjahr angefallene periodische Kosten bei höheren Aufwendungen für Verwaltung und Bauhof führten zu der Ergebnisverbesserung. Die Entwicklung der übrigen Erfolgsposten ist im Einzelnen aus dem Erfolgsvergleich ersichtlich.

Der spezifische Jahresfehlbetrag liegt bei 0,34 €/m³ (i.Vj. Fehlbetrag 0,45 €/m³).

Vom Steuer-/Wirtschaftsprüfer des BKPV wurde unter Zugrundelegung der im Verwaltungshaushalt gebuchten kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen eine Näherungsberechnung des kalkulatorischen Ergebnisses vorgenommen. Dabei setzte er voraus, dass diese Beträge zutreffend ermittelt wurden.

Danach wäre unter Zugrundelegung der gebuchten kalkulatorischen Beträge in 2023 ein Fehlbetrag nur für das Berichtsjahr von 0,34 €/m³ zu verzeichnen.

Der Verlustvortrag zum 01.01.2022 setzt sich folgendermaßen zusammen:

	€
Jahresverlust 1997 bis 2010	357.503,94
Jahresgewinn 2011	-35.422,54
Jahresgewinn 2012	-38.398,93
Jahresverlust 2013	36.490,40
Jahresgewinn 2014	-4.964,14
Jahresgewinn 2015	-36.568,93
Jahresgewinn 2016	-13.423,47
Jahresverlust 2017	3.977,91
Jahresgewinn 2018	-29.333,16
Jahresgewinn 2019	-79.410,15
Jahresverlust 2020	111.472,21

Jahresverlust 2021	150.567,19
Jahresverlust 2022	127.358,72
Verlustvortrag 01.01.2023	<u>549.849,69</u>

Beschluss:

1. Der Jahresabschluss 2023 wird mit einer Bilanzsumme von 3.200.124,70 € und einem Jahresverlust von 95.257,88 € festgestellt.
2. Die aufgelaufenen Jahresverluste werden über das Verrechnungskonto ausgeglichen.
3. Die Schulden bei der Gemeinde werden marktüblich verzinst.
4. Bei Erreichen des steuerlichen Mindestgewinns wird in Zukunft eine Konzessionsabgabe nach den Vorschriften des KAE an die Gemeinde abgeführt.

Einstimmig beschlossen
Ja 7 Nein 0 Anwesend 7

7. Mitteilungen und Anfragen

- keine -

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

gez.
Christian Nerb
Erster Bürgermeister

gez.
Stefan Roithmayer
Schriftführung